



BMF

**BUNDESMINISTERIUM
FÜR FINANZEN**

Der neue Zollkodex der Union Novellierung des nationalen Zollrechts ab dem 1. Mai 2016

- § 1 Abs. 2 ZollR-DG

Das Zollrecht umfasst die zollrechtlichen Vorschriften der EU, dieses Bundesgesetz und die in Durchführung dieses BG ergangenen VO, soweit sie sich auf die Einfuhr oder Ausfuhr von Waren beziehen.

- Inhalt dieser Präsentation:
ausgewählte Bereiche, welche
- sich ändern,
- neu dazu kommen oder
- weggefallen sind.
- Übergangsbestimmungen

- § 4 Abs. 2 Z. 12

„Zollorgane“ sind neben dem Zollrecht auch in anderen Bereichen (§ 6) tätig

- § 4 Abs. 2 Z. 19*

Verbote und Beschränkungen – je nach Zusammenhang auch handelspolitische Maßnahmen

- § 10 (Öffnungszeiten)
erscheint ziemlich abgespeckt, aber die Regelungen des Abs. 1 sind im UZK enthalten und die Bestimmungen des Abs. 3 (andere Form der Willensäußerung) werden in die ZollR-DV aufgenommen

- § 38 Abs. 1 (alt) entfällt

Die geschäftsmäßige Vertretungsbefugnis für die Abgabe von Zollanmeldungen ist nicht mehr auf bestimmte Berufsgruppen eingeschränkt → andernfalls Benachteiligung österr. Wirtschaftsbeteiligter

- neuer § 41

Für bestimmte Zollzuwiderhandlungen, die nicht dem FinStrG wird die Möglichkeit einer verwaltungsrechtlichen Vorgangsweise i.S.d. Art. 42 UZK geschaffen; Details dazu in der ZollR-DV.

- neuer § 56 Abs. 2
die EUST ist bei der Bemessung der
Sicherheit dann nicht mehr außer Ansatz zu
lassen, wenn sie (nach Art. 89 Abs. 2 lit b
UZK) in mehr als einem Mitgliedstaat
verwendet werden kann.

- § 62 (alt) entfällt

Für die Regelung betr. nationale Vereinfachungen im Versandverfahren gibt es im UZK keine entsprechende Rechtsgrundlage mehr (bis jetzt Art. 91 und 97 ZK)

- § 71 (alt) entfällt

Die Zollschuldentstehung für den, der dem Anmelder unrichtige bzw.

unvollständige Angaben/Unterlagen geliefert hat ist in Art. 79 Abs. 1 2.

UA enthalten

- § 84 (alt) entfällt

Art. 116 Abs. 2 UZK sieht bereits vor, dass eine Erstattung/ein Erlass zu erfolgen hat, wenn der Betrag mindestens 10 € beträgt (außer wenn E/E eines niedrigeren Betrages beantragt wird) → aber: Art 88 UZK-DelVO

- → Art. 88 Abs. 1 UZK-DeIVO:

Die Zollbehörden können auf die Mitteilung einer durch einen Verstoß gemäß Artikel 79 oder Artikel 82 des Zollkodex entstandenen Zollschuld verzichten, wenn der Betrag der betreffenden Einfuhr- oder Ausfuhrabgabe unter 10 EUR liegt. → ZollR-DV (???)

■ § 60

Wenn die Zollschuld aufgrund einer strafbaren Handlung (jetzt auch fahrlässig) entstanden ist, beträgt die Verjährungsfrist 10 Jahre.

- § 43 Abs. 3

Für die Einbringung und Zuständigkeit zur Entscheidung von Bescheidbeschwerden sind grundsätzlich die Bestimmungen der BAO anwendbar; die Sonderregelung des alten § 85 Abs. 3 entfällt. Ausnahme: →

- zu § 43 Abs. 3

wenn über die Einfuhrabgabefreiheit mit
gesondertem Bescheid entschieden wurde
ist die Beschwerde bei dem für die erfolgte
Feststellung zuständigen ZA einzubringen.

- § 80 Abs. 1 (alt) entfällt

Die „ausnahmsweise Säumigkeit“ (5 Tage) entfällt mangels Rechtsgrundlage im UZK, Art. 114 UZK sieht vor, dass bei nicht fristgerechter Entrichtung Verzugszinsen (bisher Säumniszinsen) zu erheben sind.

- § 108 Abs. 1 (alt) entfällt
(Abgabenerhöhung für bestimmte Fälle der
Zollschuldentstehung/-nacherhebung)
Art. 114 Abs. 2 UZK: Verzugszinsen, wenn
die Zollschuld nicht mit dem in der
Anmeldung angegebenen Abgabebetrag
übereinstimmt.

- § 108 Abs. 2

Die Befreiung von der Verfolgung eines Finanzvergehens durch Entrichtung einer Abgabenerhöhung findet jetzt über den Reiseverkehr hinaus allgemein Anwendung, die Betragsgrenze liegt bei 1.000 €

ZollR-DV (geplant)

- § 9a zu Art. 19 Abs. 3 UZK-DeIVO
Die Verwendung anderer Mittel als die der elektronischen Datenverarbeitung soll in Form der papiermäßigen Vorgangsweise zugelassen werden (→ Reisende bei mitgeführten Waren, Systemausfälle)

- **§ 9b zu Art 141 Abs. 1 UZK-DeIVO**
Die Gestellung und Anmeldung von Waren durch andere Form der Willensäußerung soll auch außerhalb der Öffnungszeiten der ZÄ zulässig sein.

ZollR-DV (geplant)

- **§ 9c zu Art 141 Abs. 1 UZK-DeIVO**
Die Anmeldung durch Willensäußerungen soll auch als Antrag auf Feststellung der Einfuhrabgabefreiheit gelten.

ZollR-DV (geplant)

- § 30 zu § 41 ZollR-DG
für eine Verwaltungsabgabe kommen
mehrere Tatbestände in Betracht, welche
jeder für sich nach einem bestimmten Viel-
fachen des Personalkostenersatzes
bemessen werden sollen.

- **Mündliche Zollanmeldung:**
 - für nicht-kommerzielle Waren
 - für kommerzielle Waren nur im Gepäck von Reisenden, aber nur wenn Warenwert max. 1.000 € oder Gewicht max. 1.000 kg
 - wenn Waren auf Grund der ZBefrVO abgabenfrei sind

- Abgabe der Zollanmeldung
 - Wirtschaftsbeteiligte – elektronisch
Art. 6 Abs. 1 UZK
 - Reisende – schriftlich Art. 143 UZK-DeVO
 - Privatpersonen – ausgenommen in den Fällen
von Art. 143 UZK-DeVO – mündlich oder
konkludent

- **Schwebende Zollverfahren**
 - altes Recht, z.B. Versand, Passive Veredelung, Vorübergehende Verwendung, ...
 - neues Recht, z.B. Umwandlungsverfahren, Aktive Veredelung/Nichterhebungsverfahren, ...

- **Besicherung von Warenorten:**
vor dem 1. Mai 2016 ausgestellte
Bevolligungen bleiben unter den alten
Bedingungen (keine Sicherheitsleistung)
gültig und werden bis 1. Mai 2019
eingefroren; neue → UZK